



# Die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes als Herausforderung

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

---

Leipzig · München · Köln  
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms  
Licence en droit français

# Die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes als Herausforderung



Referent:

## Rechtsanwalt Florian Brahms

### Licence en droit français

Rechtsanwalt Brahms betreut schwerpunktmäßig Mandate in sämtlichen Fragen des Energierechts und insbesondere des Rechts der Erneuerbaren Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung.



Hierbei widmet er sich sämtlichen Fragestellungen des EnWG, des EEG und des KWKG, begleitet Verfahren vor der Clearingstelle EEG und prüft umfassend Direktvermarktungsverträge, konzipiert dezentrale Stromkonzepte auch unter Berücksichtigung des Stromsteuer- und Energiesteuerrechts und begleitet die Rekommunalisierung von Energieversorgungsnetzen. Ferner widmet sich Rechtsanwalt Brahms Fragen des europäischen und internationalen Energierechts mit Schwerpunkt Frankreich.

# Die gemeinsame Nutzung eines Netz- verknüpfungspunktes als Herausforderung



Kanzlei:

## Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

- Im Jahr 2002 gegründet; mit 13 Berufsträgern und 30 Mitarbeitern
- Hauptsitz in Leipzig und weiteren Standorten in Köln und München
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht und Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekte
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage
- Verbandsengagement bei vielen Branchenverbänden (z.B. B.KWK)



# Die gemeinsame Nutzung eines Netz- verknüpfungspunktes als Herausforderung



Gliederung:

## Die Themen:

- I. Ausgangssituation
- II. Energierechtliche Erwägungen
- III. Gesellschaftsrechtliche Ebene



## I. Ausgangssituation

# Die gemeinsame Nutzung eines Netz- verknüpfungspunktes als Herausforderung

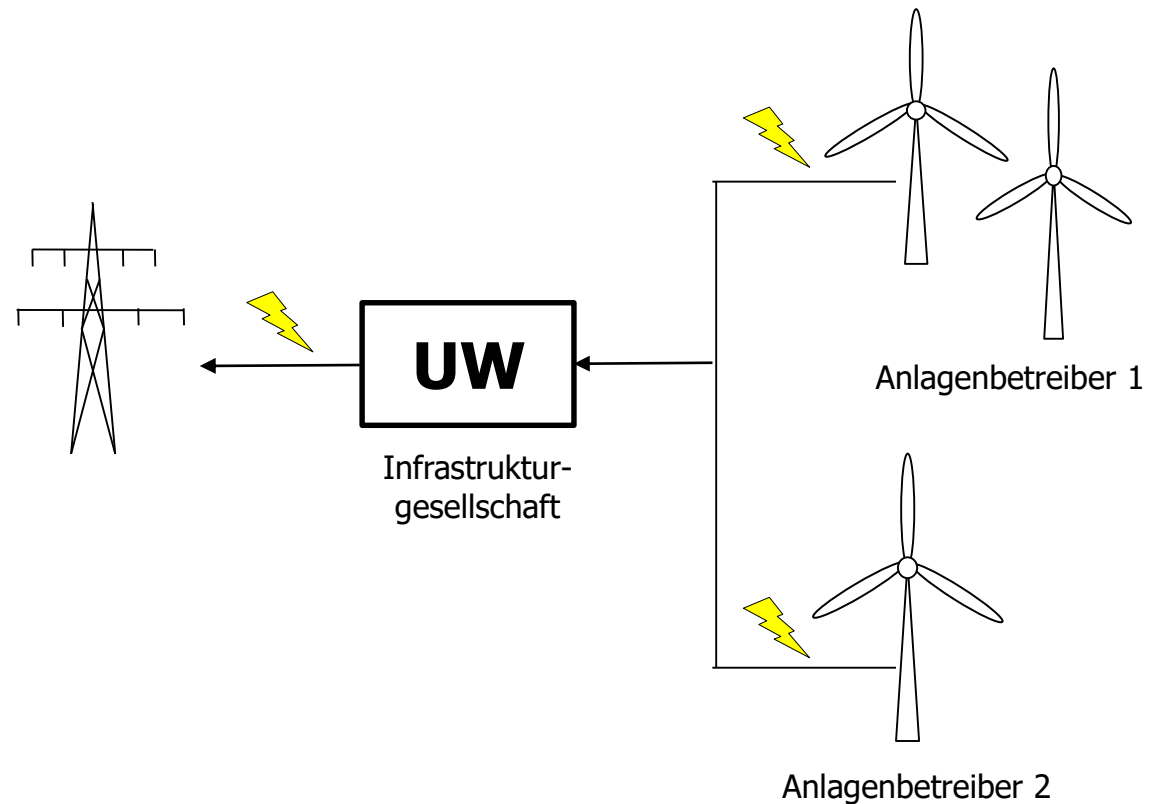


I. Ausgangssituation

II. Energierechtliche  
Erwägungen

III. Gesellschaftsrechtliche  
Ebene

## 1. Ausgangssituation





## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

### 1. Ausgangssituation

- Wunsch des Investors an den Projektierer, dass die WEA in **unterschiedlichen Projektgesellschaften** aufgeteilt werden sollen.
  - Unterschiedliche Ertragsstärke der Standorte bzw. unterschiedliche Anlagentypen
  - Einheitlicher Preis je WEA/ Mischkalkulation
- Aufgrund **faktische Schwierigkeit** anderweitiger Netzverknüpfungspunkte
- **Verringerung der Kosten** durch gemeinsame Nutzung entsprechender Infrastruktureinrichtungen



## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 2. Eigentumslage

- Rechtlich zu klären, wo die Eigentumsgrenze zwischen der jeweiligen WEA und der WP Infrastruktur zu verorten ist.
- Hiervon hängt maßgeblich ab, auf welche Gesellschaft die jeweilige Pachtverträge abgeschlossen werden müssten => **Einheitlichkeit der Pachtverträge** ist erforderlich
- Notwendigkeit der **Überlassung von Komponenten** an die Infrastrukturgesellschaft (Scada, pigtails etc.) => exakte Abgrenzung erforderlich, um die Haftung ausreichend bestimmen zu können.





## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

### 3. Rechtsverhältnisse

- **Grundsätzlich ist der Anlagenbetreiber** aus dem EEG berechtigt und verpflichtet.
- Pflichten werden in einem **Infrastrukturnutzungsvertrag** auf den Infrastrukturbetreiber übertragen.
- Finanzieller Förderanspruch bleibt beim Anlagenbetreiber => bei gemeinschaftlicher Vermarktung ist ebenfalls Übertragung auf den Infrastrukturbetreiber notwendig.
- WEA Betreiber werden i.d.R. Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft, sollten aber gleichzeitig einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit einzelnen Pflichten.
- Infrastrukturbetreiber beauftragt die Errichtung des UW und der Verkabelung.



## II. Energierechtliche Erwägungen



## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 1. Netzqualität im Sinne des EnWG

- Definition Energieversorgungsnetz § 3 Nr. 16:
  - *„Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nr 24a und 24b,“*
  - Beispiel: Energieversorgungsnetz im Ferienpark (OLG Stuttgart, Beschl. v. 27.05.2010 – Az.: 202 EnWG 1/10)
  - OLG: kein Netz der allg. Versorgung, sondern lediglich ein sonstiges Netz (hier. § 110 EnWG)
- Sofern keine Ausnahmetatbestand, alle Pflichten des Netzbetriebs zu beachten!



## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 2. Direktleitung im Sinne des § 3 Nr. 12 EnWG

- Definition: Direktleitung im Sinne des § 3 Nr. 12 EnWG
  - eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder
  - eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein EVU zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder
  - eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden,
- Beachte: Unterschied zur Stichleitung, da diese auch noch zu einem anderen Netz zugeordnet werden kann.

# Die gemeinsame Nutzung eines Netz- verknüpfungspunktes als Herausforderung

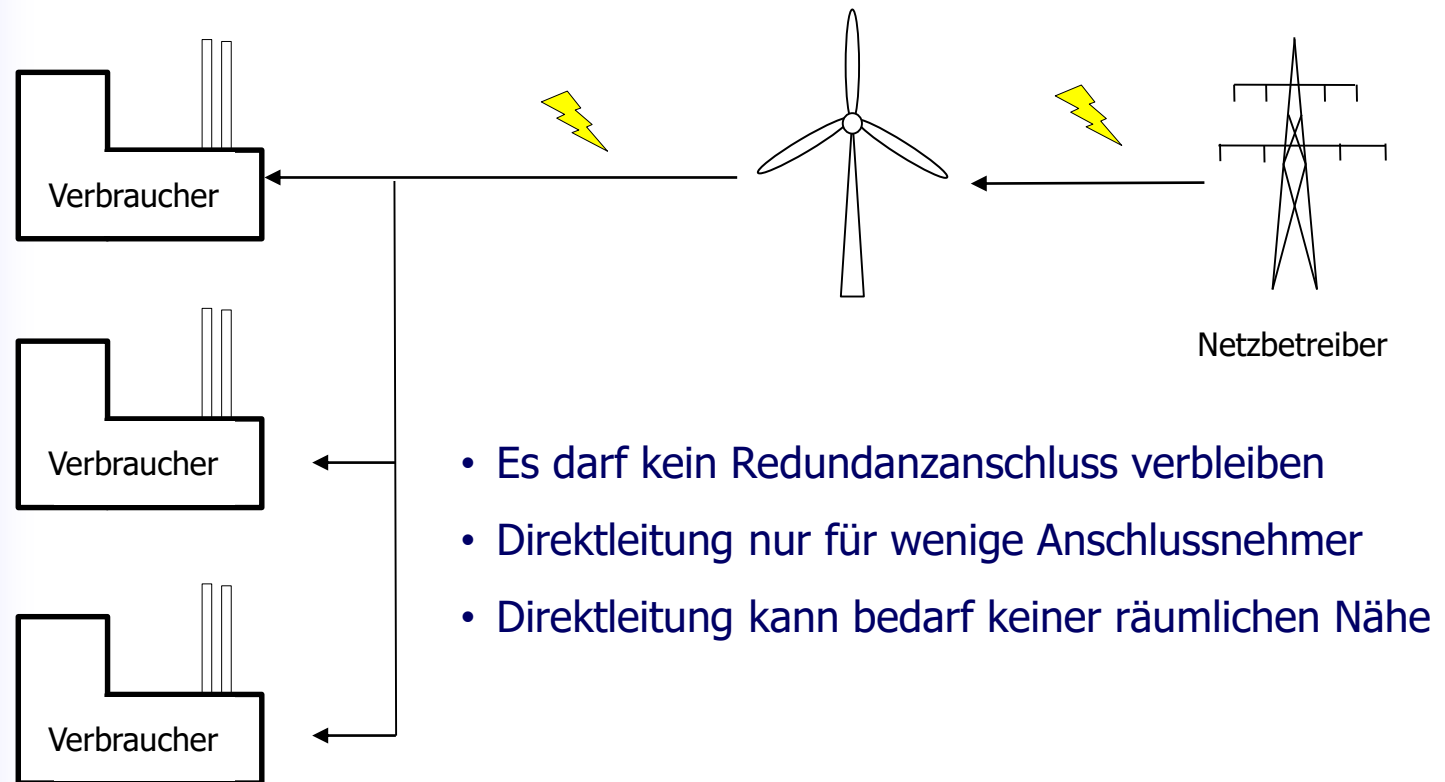


I. Ausgangssituation

## 2. Direktleitung im Sinne des § 3 Nr. 12 EnWG

II. Energierechtliche  
Erwägungen

III. Gesellschaftsrechtliche  
Ebene





## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

### 3. Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24 EnWG

- Kundenanlage (§3 Nr. 24a EnWG):
  - Die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden
  - Mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist
  - Für die Sicherheit eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
  - Jedermann diskriminierungsfrei und unentgeltlich das Netz zur Verfügung stellt zur Wahl des Energielieferanten
- BNetzA: Beschl. BK6-10-208 v. 07.11.2011



## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

### 4. Betriebliche Eigenversorgung § 3 Nr. 24b EnWG

- Die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden
- Mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist
- *Fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb eines Unternehmens oder verbundenen Unternehmen dienen*
- Jedermann diskriminierungsfrei und unentgeltlich das Netz zur Verfügung stellt zur Wahl des Energielieferanten
- Hier stellt sich die gesellschaftsrechtliche Frage, wie uns in welchem Verhältnis ein verbundenes Unternehmen vorliegt => reicht bspw. eine reine Beteiligung?



## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 4. Betriebliche Eigenversorgung § 3 Nr. 24b EnWG

- Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung (§3 Nr. 24b EnWG):
  - BGH legt hierbei darauf Wert, dass gerade eine **diskriminierungs-freie und unentgeltliche** Durchleitung erfolgen muss. (BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – EnVZ 11/13)
  - Dies ist nicht erfüllt, wenn
    - den Letztverbrauchern nicht die Wahl des Stromversorgers überlassen wird und
    - der Strom direkt und gesondert gegenüber Dritten abgerechnet wird.





## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 5. Geschlossene Verteilnetze § 110 EnWG

- Durch BNetzA als geschlossenes Verteilnetz eingestuft, wenn
  - Versorgung von Kunden in einem geographisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet Leistungen gemeinsam genutzt werden und
  - Tätigkeit oder Produktionsverfahren aus konkret technischen oder sicherheitsbedingten Gründen verknüpft sind oder
  - Mir dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder –betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird.
- Letztverbraucher dürfen nur im geringen Umfang beliefert werden.



I. Ausgangssituation

II. Energierechtliche Erwägungen

III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 6. Messung / Abrechnung

- **Grundsatz** nach § 10 Abs. 1 EEG 2014 liegt die Messverantwortung beim Anlagenbetreiber!
- Die Messung, d.h. auch die Untermessung der WEA, sollte **einheitlich durch den Infrastrukturbetreiber** erfolgen!
- Empfehlenswert ist, dass die Messsystematik sowohl für Bezug- als auch Einspeisung im Infrastrukturvertrag als Anlage aufzunehmen.
- Saubere **Trennung des Bezugsstrom** der WEA als auch des Infrastrukturbetreibers auch gerade aufgrund der notwendigen Ausnahmen für die Netzqualität.



## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 7. Technische Einrichtung und Fernsteuerung

- Alle Anlagen müssen sowohl die Anforderungen für die **technische Einrichtungen nach § 9 EEG 2014** als auch die Anforderung der **Fernsteuerung nach § 36 EEG 2014** einhalten
- Technische Einrichtung kann durch übergeordneten Windparkregler erfolgen, vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 EEG 2014
- Jeder Anlagenbetreiber muss, sofern keine gemeinsame Vermarktung stattfindet, jeweils **eigenständig eine Fernsteuerungseinrichtung** zur Verfügung stellen.
- Abschaltreihenfolge und **Berechtigung des Infrastrukturbetreibers zu Schalthandlungen** müssen zwingend im Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt sein!

# Die gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes als Herausforderung

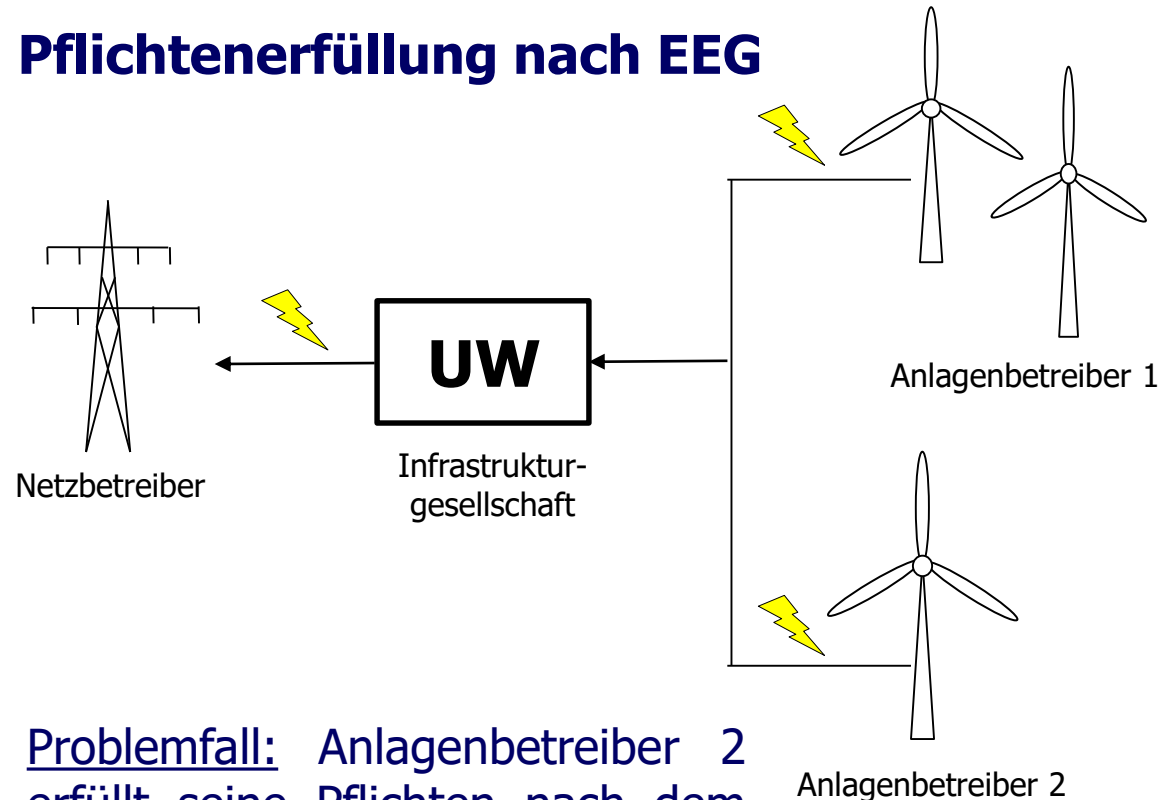


I. Ausgangssituation

II. Energierechtliche Erwägungen

III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 8. Pflichtenerfüllung nach EEG



- Problemfall: Anlagenbetreiber 2 erfüllt seine Pflichten nach dem EEG nicht oder muss in die Ausfallvergütung



I. Ausgangssituation

II. Energierechtliche  
Erwägungen

III. Gesellschaftsrechtliche  
Ebene

## 8. Pflichtenerfüllung nach EEG

- Möglichkeit der Gesamtvermarktung:
  - Die Infrastrukturgesellschaft übernimmt die Direktvermarktung für alle WEA und nimmt den Strom an den WEA ab.
  - Beachte: Insolvenzrisiko und einzelner Anlagenbetreiber hat keine Möglichkeit, das Direktvermarktungsunternehmen zu wählen
- Durch die **anteilige Direktvermarktung** kann die jeweilige Prozentuale Leistung der WEA auf die Anlagenbetreiber aufgeteilt werden. => Möglichkeit wurde durch 2. EEGÄndG wieder eingeräumt (rückwirkend)
- Problem: Abregelung der Anlagen auf Veranlassung eines DV



## I. Ausgangssituation

## II. Energierechtliche Erwägungen

## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 8. Pflichtenerfüllung nach EEG

- Durch **RLM** sowohl am Abgang jeder WEA/Windpark eines Betreibers als auch nach dem UW können die Strommengen **viertelstündlich genau zugeordnet** werden.
- Vorteile:
  - der jeweilige Anlagenbetreiber kann den DV frei wählen
  - kein zusätzliches Insolvenzrisiko und das ein Betreiber seine EEG-Pflichten verletzt
- Problem: Kein ausdrücklich geregelter Anspruch auf Zuteilung eines **virtuellen Zählpunktes** durch den Netzbetreiber (Arg. pro Monopolstellung des Netzbetreibers)
- Notwendigkeit der Regelung sowohl mit DV als auch NB!



## III. Gesellschaftsrechtliche Ebene



I. Ausgangssituation

II. Energierechtliche  
Erwägungen

III. Gesellschaftsrechtliche  
Ebene

## 1. Allgemeines

- Es gilt, eine **saubere Abgrenzung der Pflichten** aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Infrastrukturnutzungsvertrag zu finden.
- Typische Inhalte des Gesellschaftsvertrages sind:
  - Finanzierung des UW, Kostenaufteilung
  - Beteiligung der Gesellschafter entsprechend der geplanten Generatorscheinleistung
  - Verfügung über freie Kapazitäten am UW
  - Aufteilung laufender Kosten (WEA-spezifische Kosten, allgemeine Kosten für technische Betriebsführung) und **Haftung**
  - Verhältnis zu WEA Dritter





I. Ausgangssituation

II. Energierechtliche Erwägungen

III. Gesellschaftsrechtliche Ebene

## 2. Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- Die Beteiligung an der Gesellschaft sollte zwingend mit dem Betrieb einer WEA verbunden sein!
- Neben der Übertragung von Einzelkapazitäten können auch die Gesellschaftsanteile übertragbar sein => gerade nach der Übertragung auf Projektgesellschaften, Zustimmung sollte gleich im Gesellschaftsvertrag mit geregelt werden.
- Veräußerung des Geschäftsanteils im Rahmen einer **Sicherungsabtretung** oder Eintritt der Bank sollte durch den Gesellschaftsvertrag ermöglicht sein. (Zustimmung zu Hin- und Rückübertragung)
- Es ist darauf zu achten, ob ggf. bereits der Anteil an die Banken abgetreten ist (**Sicherheitenpoolvertrag**)



I. Ausgangssituation

II. Energierechtliche  
Erwägungen

III. Gesellschaftsrechtliche  
Ebene

## 3. Finanzierung

- Empfehlenswert ist auf Grundlage eines KVA des Errichters des UW einen **Tilgungsplan** zu erstellen und dem Gesellschaftsvertrag beizufügen.
- **Schnelle Reaktionsfähigkeit** bei unerwartet Kosten muss gewährleistet werden. **Regelmäßige Fortschreibung** (2 Wochen/monatlich) empfehlenswert.
- Problem, wenn ein Gesellschafter nicht zahlt, muss abgesichert werden (ggf. **zwangsweise Übertragung** von Kapazitäten o.ä.)
- Finanzierung der Gesellschafter erfolgt im Zweifel sowohl durch die Haftungseinlage auf die Anteile als auch durch Gesellschafterdarlehen.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**M A S L A T O N**

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

---

Leipzig · München · Köln  
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Florian Brahms  
Licence en droit français